

Grobentwurf eines handschriftlichen Gemeinschaftstestaments



1.

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Ehe-/eingetragenen Lebenspartner_innen

[Vor-/Nachname von beiden, aktuelle Adresse]

geboren am [beide Geburtsdaten]

Treffen für den Fall unseres Todes
folgende Regelungen:

2.

Wir widerrufen alle früher von uns
- allein oder gemeinsam - errichteten
Verfügungen von Todes wegen.

3.

Wir setzen uns gegenseitig
als alleinige Vollerben/-innen ein.

4.

Schlusserbe/-in des Letztversterbenden von uns wird

5.

[Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation]

6.

WICHTIG: [Vorbehalt Verfügungsfreiheit, soweit gewünscht]

[Ort und Datum]

[Ort und Datum]

[Unterschrift erste(r) Partner(in)]

[Unterschrift zweite(r) Partner(in)]

ANMERKUNGEN

1. Der gesamte Text eines handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments ist von Anfang bis Ende von einem/einer Ehe-/eingetragenen Lebenspartner*in mit eigener Hand zu schreiben und am Ende – nach der Angabe von Ort und Datum – von beiden Ehe-/eingetragenen Lebenspartner/innen zu unterschreiben. Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam. Sinnvoll ist eine eindeutige Überschrift wie „Gemeinschaftliches Testament“ oder „Unser letzter Wille“ und ein Einstiegssatz, mit dem Sie sagen, wer Sie sind und was Sie regeln wollen.
2. Wenn frühere Testamente (= „Verfügungen von Todes wegen“) geändert werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass das neue Testament frühere Testamente vollständig ersetzen soll und frühere Testamente widerrufen werden.
ACHTUNG: Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können nicht ohne weiteres oder gar nicht einseitig widerrufen werden. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.
3. Häufig ist es der Wunsch von Ehe-/eingetragenen Lebenspartner/innen, dass der/die eine nach dem Tod des/der anderen alles erbt. Nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Testament, ist dies häufig nicht der Fall, sondern eine Einsetzung zum/-r „alleinigen Vollerb/-in“ im Testament erforderlich. Möglich ist es aber natürlich auch, in einem gemeinschaftlichen Testament mehrere Erb/innen zu bestimmen und/oder zusätzlich Vermächtnisse anzuordnen. Insoweit gelten die **Anmerkungen 3 und 5 zum handschriftlichen Einzeltestament.**
4. Ein/e Schlusserbe/-in erbt erst nach dem Tod des/der länger lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartners/-in. Etwas anderes ist die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.
5. Begünstigte Personen und Organisationen sollten immer mit vollem Namen und Adresse genannt werden. So vermeidet man Missverständnisse. Bei einem eingetragenen Verein gehören die Vereinsregisterdaten dazu. Es ist natürlich möglich, mehrere Schlusserb*innen zu bestimmen und/oder zusätzlich Vermächtnisse anzuordnen. Insoweit gelten die **Anmerkungen 3 und 5 zum handschriftlichen Einzeltestament.**
6. Lassen Sie sich zur Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments unbedingt juristisch beraten und nehmen Sie – sofern gewünscht – einen ausdrücklichen Verfügungsvorbehalt in Ihr gemeinschaftliches Testament auf.

FRAGEN

Für Fragen und zur Testamentsgestaltung und Nachlassabwicklung bieten wir, von Hamburg Leuchtfeuer unverbindliche und kostenfreie Gespräche an. Rufen Sie uns unter 040-387 380 an oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Ansprechpartner:

Josef Reppenhorst

j.reppenhorst@hamburg-leuchtfeuer.de

und

Nicole Widder

nicole.widder@hamburg-leuchtfeuer.de

Wichtig ist, dass Sie sich mit der oder den Organisationen, die Sie in Ihrem Testament begünstigen möchten, zu Ihren Vorstellungen abstimmen, damit Ihre Wünsche später umgesetzt werden.

HINWEISE

Dieser Grobentwurf ist nicht umfassend und abschließend und ersetzt keine rechtliche Beratung. Insbesondere bei

- der Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments von Ehe-/eingetragenen Lebenspartner*innen
- fehlender deutscher Staatsangehörigkeit oder möglichem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (aktuell oder später) oder Auslandsvermögen,
- gesellschaftsrechtlich gebundenem Vermögen,
- der Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen,
- komplexeren Familien- und/oder Vermögensverhältnissen oder anspruchsvolleren Regelungswünschen

sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

Damit Ihr handschriftliches Testament nicht übersehen wird oder abhandenkommt, bietet es sich an, das Originaltestament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Die Kosten liegen bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehe-/ eingetragenen Lebenspartner*innen bei einmalig ca. 200€.

Sie finden auf unserer Homepage unter Testamentsspenden Informationsmaterial und Erklärvideos zu den wesentlichen erbrechtlichen Themen.

Haftungsausschluss

Die Hamburg Leuchtfeuer gGmbH, das NACHLASS-PORTAL, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau RAin Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesem Grobentwurf keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern des

Grobentwurfs und Dritten. Auch ersetzt er keine rechtliche Beratung.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg | Vertreten durch: Christian Thiesen

Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht Lübeck

© 2020/2022 RAin Dr. Cornelia Rump